



Mitarbeiter der Geldwäsche-Meldestelle im Innenministerium: Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 langten etwa zwei Dutzend Verdachtsmeldungen auf Terrorfinanzierung ein; die Ermittlungen ergaben keinen Hinweis auf Terrorfinanzierung.

Maßnahmen gegen Terrorfinanzierung

Seit dem 11. September 2001 wird international massiv am Kampf gegen den Terror und die Terrorfinanzierung gearbeitet. Seit über 15 Jahren koordiniert die FATF weltweit den Kampf gegen die Geldwäsche. UNO und FATF haben Normen entwickelt, die über die EU nach Österreich hereinwirken.

Von Elisabeth Florkowski*

Die Bekämpfung der Kriminalität kann nur dann erfolgreich sein, wenn Geldströme, die diese Kriminalität fördern, unterstützen, begleiten und schließlich den Erfolg der Kriminalität ausmachen, international verfolgt werden. Verfolgt im doppelten Sinne: Verfolgt, um zu wissen, wo die Mittel sind, wer über das Geld verfügt und welche Konstruktionen dahinter stehen, sowie verfolgt im Sinne von Strafverfolgung. Dafür wurde in der internationalen *Financial Action Task*

Force against Money Laundering (FATF) 1989 ein Gremium geschaffen, das zunächst einen gemeinsamen Regelkatalog (die so genannten 40 Empfehlungen) aufgestellt hat, wie Geldwäsche zu bekämpfen ist, und anschließend – zunächst unter den Mitgliedern, dann weltweit – die Befolgung dieser Regeln geprüft und die Ergebnisse veröffentlicht hat.

Das hat zu einem großen medialen Echo geführt, und mit starkem politischen Druck dazu, dass die meisten Länder zumindest einen Grundkatalog an Maßnahmen eingeführt haben.

Diese Maßnahmen sind auf die Nachverfolgbarkeit von Geldströmen gerichtet, also darauf, dass der Finanz-

sektor seine Kunden identifiziert und die Unterlagen über seine Kunden aufbewahrt, so dass bei Einleitung von Ermittlungen die notwendigen Informationen über das „Geldleben“ vorhanden sind und erhalten werden können. Außerdem soll es in jedem Land eine zentrale Geldwäschemeldestelle mit besonderen Befugnissen geben, die Verdachtsmeldungen erhält, wenn der Finanzsektor erkennen kann, dass Geldströme einen Zusammenhang mit Kriminalität haben können.

Sonderempfehlungen. Nach dem 11. September 2001 ist bei der FATF im Eiltempo der Bereich Terrorfinanzierung angesiedelt worden. Bereits am 30.

*Mag. Elisabeth Florkowski befasst sich als Mitarbeiterin der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit den Themen Geldwäsche und Terrorfinanzierung.



Terrorfinanzierung: Die FATF erließ als Reaktion auf den Anschlag vom 11. September 2001 acht Sonderempfehlungen gegen Terrorfinanzierung.

Oktober 2001 sind die acht Sonderempfehlungen der FATF beschlossen worden, die unter anderem Länder dazu verpflichten, geeignete Maßnahmen zu setzen, damit die Mittel von Terroristen, terroristischen Vereinigungen sowie Mittel, die Terrorismus finanzieren sollen, eingefroren werden.

Unmittelbar ist Österreich auf Basis von UN-Sicherheitsratsresolutionen dazu verpflichtet, gegen gewisse Länder Sanktionen zu verhängen und umzusetzen. Dieses Instrument ist aber nur zum Teil geeignet, auch für konkrete Personen und deren Vermögen angewandt zu werden. Da alle EU-Mitgliedstaaten denselben UN-Verpflichtungen unterliegen, wurde ein gemeinsames EU-Sanktionenregime geschaffen, in das Österreich integriert ist und so seiner Verpflichtung gegenüber der UNO nachkommt.

Der Aufbau einer rechtlichen und praktischen Basis für das Einfrieren von Geldsummen im Rahmen der Terrorfinanzierung war vor allem dann schwierig, wenn keine Ermittlungen in Österreich stattgefunden haben, sondern auf Basis der Erkenntnisse aus anderen Ländern gehandelt werden musste.

Die Rechtsgrundlage für Kapital- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland beschränkende Maßnahmen bildete in Österreich traditionell das Devisengesetz. Es wurde auch für Sanktionen im Rahmen der UNO genutzt, bereits vor dem Beitritt Österreichs zur EU. Darauf

gestützt wurde 1990, während der ersten Irak-Krise, die Kundmachung der OeNB DE 4/90 gegen den Irak erlassen, die kurz darauf durch die Nachfolge-Kundmachung DL 4/91 gegen den Irak ersetzt wurde. Auch diese Kundmachung (mit der Rechtswirkung einer Verordnung) wurde aufgehoben.

Seit dem EU-Beitritt herrschte die Rechtsauffassung, dass auf Basis der Art. 57, 59 und 60 EG-V nur der EU-Rat den Kapitalverkehr mit Drittstaaten einschränken kann. Auf Basis von Beschlüssen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Außenpolitik hat der Rat eine Reihe solcher unmittelbar anwendbarer EU-Rats-Verordnungen erlassen, etwa gegen Zimbabwe, Angola, Serbien/Montenegro, Myanmar, Liberia, Sudan, Irak, Afghanistan (Taliban – Basis UN SR Resolution 1333, 1390, 1267 – Umsetzung in EU durch die laufend aktualisierte Liste der VO 881/2002).

Teilweise betreffen diese Sanktionen nur gewisse Personen, etwa ehemalige Regierungsmitglieder und deren Familien (Saddam Hussein), oder einzelnen Terroristen und deren Organisationen, nicht das Land insgesamt.

Nur im Fall einer Säumigkeit der EU könnten die Mitgliedstaaten ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen selbst durch Rechtsakte wahrnehmen.

Im Anhang zu diesen Verordnungen sind regelmäßig die für die Verordnung zuständigen nationalen Stellen angeführt, etwa die Erteilung von Sonder-

ausfuhrlicenzen, oder die Koordination von Meldungen. Dies sind üblicherweise (jede Verordnung ist ein wenig anders formuliert) die OeNB, fallweise das BMWA und das BMI.

Auch die Verordnung 2580/2001, ABl L344/28.12.2001 (Stamm-VO zu den UNO SR Resolutionen Terror nach dem 11. September 2001 – laufend aktualisiert, wesentliche Basis UN SR Resolution 1373) folgt diesem Muster.

Dabei wurde eine Lücke auf EU-Ebene festgestellt: Die Zuständigkeit des EU-Rats nach Art 60 EG-V bezieht sich nur auf Tatbestände mit Außenbezug, kann also nicht für den Inlandsbereich (in-

nerhalb der EU) angewandt werden. Da die UN-SR-Resolution auch auf die ETA, IRA und andere terroristische Organisationen in der EU anzuwenden ist, war es notwendig, dass die Mitgliedstaaten für diesen Teilbereich der Resolution eigene Rechtsgrundlagen schaffen.

Daher hat die OeNB die Kundmachung DL 2/02 am 2. September 2002 erlassen, die Transaktionen mit einer Liste von als Terroristen geltenden Personen und Organisationen mit Sitz in der EU untersagt und das Einfrieren der Konten dieses Personenkreises fordert. Es gibt laufend Anpassungen der DL 2/02, zuletzt durch DL 2/2004 vom 16. Oktober 2004, gestützt nunmehr auf § 4 DevG.

Die oben angeführten Maßnahmen sind aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen Österreichs gesetzt worden. Eine generelle Rechtsgrundlage, auf der aufgrund von Verdachtsmeldungen/Listen ausländischer Behörden gehandelt werden kann, gibt es nicht – Kontosperrungen sind als Eingriff in Eigentumsrechte nur auf konkreten Rechtsgrundlagen möglich.

Inhalt der Maßnahmen. Es ist jedermann (nicht nur Banken und Finanzinstituten) verboten, mit jenen Personen, Organisationen oder Ländern, die Gegenstand der Maßnahme sind, Rechtsgeschäfte durchzuführen.

Weiters sind alle Fälle von Kontensperrungen und Banktransaktionen an die

OeNB zu melden. Zusätzlich gilt die Verpflichtung, auf Anfrage der OeNB jene Informationen zu erteilen, die zweckdienlich sind. Schließlich sind bei Verdacht von Terrorfinanzierung Meldungen an die Geldwäschemeldestelle vorgesehen.

Kontosperrungen im Wege der OeNB.

Die Sperre der Konten ist von den Banken selbst durchzuführen, unter Hinweis auf die entsprechende Rechtsgrundlage. Es hat bisher einige Meldungen über Kontosperrungen an die OeNB im Rahmen der Terrorfinanzierungsmaßnahmen gegeben, die auch zu entsprechenden Ermittlungen aller betroffenen Behörden geführt haben. Weder als Ergebnis von Maßnahmen nach EU-Rats-VO 2580/01, noch nach DL 2/02 und Folgekündmachungen ist es bisher zu gerichtlichen Schritten in Österreich gekommen. Gemäß § 5 DevG besteht auch ein Recht der OeNB, die Einhaltung dieser Maßnahmen zu überprüfen.

Verdachtsmeldungen. Im Bundesministerium für Inneres sind seit 11. September 2001 etwa zwei Dutzend Verdachtsmeldungen auf Terrorfinanzierung eingegangen, es hat sich in allen Fällen nach Überprüfung um Namensähnlichkeiten, bzw. unverdächtige Situationen gehandelt. Sie wurden aufgrund des Offizialprinzips an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, die keinen Fall von Terrorfinanzierung feststellen konnte. Diese Verdachtsmeldungen werden auf Basis des § 41(1) Ziffer 3 BWG gelegt, der seit der Novelle 2003 den Verdacht auf Terrorfinanzierung umfasst.

Die Finanzmarktaufsicht ist für die Beaufsichtigung der Banken zuständig und überprüft deren Methoden, Konten und Transaktionen zu erkennen, die Personen zuzuordnen sind, die von den Maßnahmen betroffen sind. Im Rahmen von Kontakten mit Banken, bzw. auch im Rahmen von Prüfungen vor Ort, wird von der Aufsicht auch auf diesen Bereich ein Augenmerk gelegt und die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorfinanzierung eingefordert.

Das österreichische System orientiert sich an der Praxis in anderen EU-Staaten, was einerseits seine Nutzung bestehender Behördenwege und Zuständigkeiten betrifft – es wurde keine teure und aufwendige neue Struktur geschaffen – und andererseits auch seine Fähigkeit, Gelder zu blockieren und die notwendigen weiteren Ermittlungen durchzuführen.

WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Mag. Dr.

WOLFGANG SCHULLA

Buchprüfung, Steuerberatung

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

2120 Wolkersdorf, In Gruben, Annahof 1/4
Tel: 02245-5758, Fax: 02245-83322, www.doktor-schulla.at

Planungsatelier

Bmst. Ing. GERHARD HOLPFER

**Planung, Bauleitung, Generalunternehmer
SV im Genehmigungsverfahren**

J. Landauer-Straße 9-11, 2523 Tattendorf

Telefon: 02253/81 5 12 – www.bmst-holpfer.at

Dipl. Ing. Dr. techn.
Ferdinand Schlögelhofer

Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
Wagmeisterstr. 13
A-3300 Amstetten

Tel. 0043-7472-62620 Fax: 0043-7472-62620-4
E-mail: vermessung@schloegelhofer.com
www.schloegelhofer.com

bauvermessung
geländeaufnahme
katastervermessung
gebäudevermessung
photogrammetrie

Manchmal bekommt
man nur mehr
Qualität...



„IC 2000“ Kartendrucker für alle
ID-Karten, druckt direkt auf Plastikkarten aus
verschiedenen Materialien (PVC, ABS, PET, PC...)
mit 16,7 Millionen Farben

...manchmal aber auch mehr Geschwindigkeit
und Flexibilität ...
...wenn man direkt vom Erfinder kauft*!

Jahrzehnte Erfahrung in Produktion von Karten und Maschinen.
*Digicard hat den Thermodruck auf Plastikkarten 1984 erfunden.

DIGICARD

The Card System Company

Obachgasse 20, A-1220 Vienna, Austria,
P: +43/1/25095-0 F: +43/1/25095-227
E-mail: info@digicard.co.at, <http://www.digicard.co.at>



OSRAM

Ges.m.b.H. Verkauf Österreich/Slowenien

A-1230 Wien, Lemböckgasse 49/C/5
Tel.: +43(0)1/68 068-0 Fax: +43(0)1/68 068-7
E-Mail: info@osram.at



KÄLTE - KLIMA - LÜFTUNG
MÜHLBACHER

Gesellschaft m. b. H.

A-1230 Wien, Perfektastraße 59 Tel. 01/609 45 00, Fax DW 21 www.muehlbacher.com